



## BDSG (neu)

### Teil 3

#### Kapitel 5 - Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen

§ 78 - [Allgemeine Voraussetzungen](#)

§ 79 - [Datenübermittlung bei geeigneten Garantien](#)

§ 80 - [Datenübermittlung ohne geeignete Garantien](#)

§ 81 - [Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.